

B E G R Ü N D U N G

zur 16. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" erlaubt in seinen textlichen Festsetzungen, Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten. Lediglich in dem in dem Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemachten Bereich sind Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung auch nicht innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

Auf dem Flurstück Nr. 18 besteht seit etwa 10 Jahren ein Holzschuppen zur Unterbringung von Holz und ähnlichen Materialien. Der Schuppen ist zwischenzeitlich umrankt von Brombeeren und wildem Wein.

Der Kreis Warendorf hat den Grundeigentümer zur Beseitigung des Schuppens aufgefordert, weil nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nebenanlagen nicht zulässig sind.

Nach § 14 Baunutzungsverordnung dienen Nebenanlagen u.a. dem Nutzungszweck des Baugrundstückes und haben nur eine untergeordnete Funktion, die auch in der Größe und Umfang zum Ausdruck kommen muß. Solche Nebenanlage können etwa Geräteschuppen, Teppichklopfstangen, Mülltonnenschränke, Kleintierställe u.ä. sein.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemein ein WA-Gebiet festgesetzt. Gerade der Bereich dieses Bebauungsplanes zeigt sich durch errichtete Nebenanlagen aus. Wenn auch durch die Festsetzung des Bebauungsplanes gerade die hinterliegenden Grundstücksbereiche von baulichen Anlagen freigehalten werden sollen, so schränkt es die Bewohner doch in der Nutzung der Grundstücke ein. Zur Aufrechterhaltung des Charakters dieses Gebietes sollten untergeordnete Nebenanlagen zulässig sein.


(Pasler)